

# Grundlagen des Studiums

Fachschaft Jura

# Hausarbeiten Reader

5. Auflage

Wie schreibe ich eine Hausarbeit? – Einführung in die Hausarbeitentechnik.  
Der Klassiker in der logischen Fortentwicklung!

Verlag J.F. Konstanz

# A. Hinweise betreffend den Formalia einer rechtswissenschaftlichen Hausarbeit

Fünfte, verbesserte Auflage, Januar 2006

V.i.S.d.P./ Herausgeber: Juristen Forum Konstanz,  
Universität Konstanz  
Universitätstr. 10 78457 Konstanz

## I. Aufbau und Form

Die Hausarbeit **besteht aus:** Titelblatt, Aufgabentext (evtl. Kopie für den persönlichen Gebrauch anfertigen), Gliederung, Literaturverzeichnis, Bearbeitung der Aufgabe (Gutachten) und Unterschrift. Üblicherweise kein Abkürzungsverzeichnis.

Die Arbeit darf den im Aufgabentext angegebenen **Umfang** nicht überschreiten. Soweit andere Angaben fehlen, bezieht sich der Umfang auf den reinen Bearbeitungstext (einschl. der Fußnoten) bei üblicher Schriftgrad (= 12), Buchstabendichte und üblichem Zeilenabstand von 1,5 Zeilen. In der möglichst computergeschriebenen Arbeit müssen die Blätter durchnummeriert (am Besten mit arabischen Zahlen nur für den Bearbeitungstext) und geheftet und nur einseitig beschrieben werden. Es ist DIN A4-Papier zu verwenden. Bei der Beschreibung der Blätter ist ein Drittel Rand (auf der linken Seite) einzuhalten. Genauere Angaben sind durchaus vorgekommen. **Vorsicht:** Bei Nichtbeachtung der Formalia drohen erhebliche Punktabzüge

Zum **Titelblatt:** Es enthält die Bezeichnung des Kurses, des Dozenten und des Semesters, in dem der Kurs stattfindet. Ferner sind die persönlichen Daten des Verfassers (Vor- und Zuname, Anschrift)

bzw. die Matrikelnummer anzugeben. Schließlich

erfolgt ein Hinweis auf die Art der Aufgabe, also (z.B. 1.) Hausarbeit oder Referat. Bei der Angabe des Dozenten ist besonders auf korrekte Namens sowie den richtigen akademischen Titel zu achten.

Bezüglich des **Aufgabentexts** empfiehlt es sich, ihn nicht umständlich abzutippen, sondern mittels Copy/Paste Befehl aus der im Internet verfügbaren Pdf. Datei in die Hausarbeit zwischen Deckblatt und Gliederung zu kopieren, wo er dann einfach an den „Look“ der Hausarbeit angepasst werden kann.

Zur **Gliederung:** Sie soll die Prüfungspunkte nur skizzieren (ein bis zwei Seiten). Die Gliederung ist keine Lösungsskizze oder gar Kurzfassung der Hausarbeit, sondern soll nur einen Überblick geben. Zu den Gliederungspunkten sind die Seitenzahlen anzuführen. Bewährt hat sich die Gliederung nach dem Schema: A. I. 1. a), ggf. mit Bildung von mehreren Handlungsabschnitten. Eine zu starke Zergliederung sollte vermieden werden. Notfalls kann noch weiter untergliedert werden: aa) usw. Jedem Gliederungspunkt muss ein auf gleicher Ebene stehender Punkt folgen (wer "A" gliedert, muss auch "B" gliedern, usw.). Es sind möglichst kurze, neutrale Überschriften zu wählen, welche das Ergebnis der Arbeit nicht vorwegnehmen.

Zum **Abkürzungsverzeichnis:** In Übungshausarbeiten ist ein Abkürzungsverzeichnis entbehrlich, soweit die üblichen Abkürzungen verwendet werden. Diese sind zusammengestellt bei *Kirchner/Butz*, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 5. Aufl. Berlin/New York 2003, zuvor *Kirchner*, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 4. Auflage Berlin/New York 1993 (Studienausgabe: Abkürzungen für Juristen, 2.

Aufl. 1993). Die meisten Abkürzungen lassen sich auch aus den üblichen Lehrbüchern und Kommentaren ermitteln, die allesamt ein Abkürzungsverzeichnis enthalten. Man sollte keine "künstlichen" Abkürzungen verwenden, die den Lesefluss hemmen (RW = Rechtswidrigkeit, Tbm = Tatbestandsmerkmal, KV = Körperverletzung u. ä.). Stets – auch wenn es wertvollen Platz kostet – empfiehlt es sich, diese Wörter auszuschreiben.

## II. Literaturverzeichnis

1. In jeder rechtswissenschaftlichen Hausarbeit ist die einschlägige Fachliteratur auszuwerten. Das der Arbeit vorangestellte Literaturverzeichnis hat die *gesamte* vom Verfasser *in den Fußnoten zitierte* Literatur, aber auch *nur diese*, zu umfassen. Insoweit müssen sich Literaturverzeichnis und Fußnoten entsprechen. Es darf weder im Literaturverzeichnis Literatur erscheinen, die in den Fußnoten nicht zitiert ist, noch dürfen die Fußnoten Literatur enthalten, die im Literaturverzeichnis fehlt.

In einer propädeutischen Übung wird nicht erwartet, dass die gesamte Bandbreite an Literatur und die entlegensten Dissertationen von vor 30 Jahren ausgewertet werden. Eine Anfängerhausarbeit verfolgt zwar auch das Ziel, dass der Bearbeiter juristische Probleme vertiefend erarbeitet und dadurch fachliches Wissen vermehrt. Vielmehr sollen jedoch die Formalien und die wissenschaftliche Arbeitsweise des Fachs Jura dem Studenten näher gebracht werden. Wenn diese Punkte erfolgreich beachtet werden, so geht ein studentisches Gerücht, kann die Arbeit trotz massiver inhaltlicher Fehler noch über die magische 4 Punkte Grenze kommen.

Als nicht zitierfähig gelten allerdings Repetitorien und Skripten (z.B. Alpmann-Schmidt), außerdem „graue Literatur“ wie z.B. die Werke von Rolf Schmidt. Leider

betrifft dies auch das für einen schnellen Überblick während der Bearbeitung nicht schlechten Werk „die 32 Probleme aus dem Strafrecht AT“ des Luchterhand Verlags. Fragt bei Unklarheiten einfach in der Fachschaft nach (gerne auch per E-mail). Das Literaturverzeichnis soll nicht die "Belesenheit" des Autors, sondern nur die tatsächlich verwertete Literatur widerspiegeln. Ferner dient es dazu, den Fußnotenapparat zu entlasten. Beim Fotokopieren hilft es sehr, gleich die bibliographischen Angaben festzuhalten (dazu *Zuck*, JuS 1990, 910). Damit wird das Zitieren in der Reinschrift ungemein erleichtert, da sich in diesem Stadium der Arbeit schnell Chaos einschleicht.

Auch ist anzuraten, parallel zum Schreiben der eigentlichen Arbeit gleich das Literaturverzeichnis mitzuführen. Dies kann einem anstrengende Suchen in der Bib zu einem Zeitpunkt ersparen, wenn man gegen Ende der Bearbeitung in Zeitnot kommt.

2. Das Literaturverzeichnis ist alphabetisch zu ordnen. Einteilungen in besondere Kategorien (Lehrbücher, Kommentare, Aufsätze, Monographien) empfehlen sich nicht. Die zitierte Rechtsprechung, d.h. Entscheidungen und Entscheidungssammlungen (z.B. RGSt, BGHSt, OLGSt) erscheinen im Literaturverzeichnis nicht. Die Rechtsprechung steht allein in den Fußnoten. Ins Literaturverzeichnis gehören ferner Aufsätze. Hierbei muss unbedingt die richtige Zitierweise beachtet werden. (vgl. hierzu unter II. 6 die Musterbeispiele) Es wäre verfehlt, in mehr oder weniger abstrakter Weise, ob mit oder ohne Seitenangabe, Zeitschriften und Fundstellen aus ihnen ins Literaturverzeichnis aufzunehmen. Also nicht: *Rengier*, JuS 1981, 654 (richtig unten II.6.); ZStW 111 (1999), 65 (richtig unten II.7.); NJW I/2000,1006; NJW II/1999; NStZ 1998; JZ 1996; usw.

3. Das Literaturverzeichnis enthält bei **Büchern** folgende Angaben: Name und Vorname des Autors, Titel des Werks, etwaige Auflage, Erscheinungsort und -jahr, zusätzlich evtl. die abgekürzte Zitierweise, (Angabe des Verlags ist nicht erforderlich) z.B.

*Rengier*, Rudolf Strafrecht, Besonderer Teil I, 7. Auflage (auch: Aufl.), München 2005 (zit.: *Rengier*, BT I)

*Rengier*, Rudolf (oder: *ders.*) Strafrecht, Besonderer Teil II, 6. Auflage, München 2005 (zit.: *Rengier*, BT II)  
*Roxin*, Claus Täterschaft und Tatherrschaft, 7. Auflage, Berlin/  
New York 2000 (zit.: *Roxin*, Täterschaft)

Dabei ist besonders darauf zu achten, dass die Eigennamen richtig wiedergegeben werden (*Jescheck* und nicht *Jeschek*; *Rengier* und nicht *Regnier*; *Roxin*, *Claus* und nicht *Klaus*). Titel und Beruf des Verfassers (z.B. Prof., Wiss. Assistent oder Dr.) sind – mit Ausnahme von Adelstiteln, die dem Namen nachgestellt werden – ebenso fortzulassen wie Angaben zum Tätigkeits- und Wohnort. Bei vielen *Erscheinungsorten* eines Buches kann man sich auf einen Ort beschränken (z.B. Köln usw.). Man darf den Ort auch weglassen. Der Verlag wird üblicherweise bei wissenschaftlichen Publikationen, wozu auch eine Hausarbeit zählt, weggelassen. Gleiches mag für die *Vornamen* gelten, soweit keine Verwechslungsgefahr besteht. Auch kann man sich mit dem Anfangsbuchstaben des Vornamens begnügen.

4. Hat ein Werk **mehrere Verfasser**, so sind alle aufzulisten und die Namen mittels Schrägstrichs (zur Unterscheidung von Doppelnamen: kein Bindestrich) voneinander zu trennen:

*Maurach*, Reinhart/*Zipf*, Heinz Strafrecht, Allgemeiner Teil, Teilband 1, 8. Auflage, Heidelberg 1992

Probleme bereiten hierbei immer wieder Großkommentare mit einer unüberblickbaren Anzahl von Bearbeitern (z.B. hat der Münchner Kommentar BGB im Band 9 12 Bearbeiter) Hierbei müsste eigentlich jeder der 12 Bearbeiter genannt werden, wenn der Band 9 irgendwann einmal in der Arbeit verwandt wurde. Umgangen wird dieses Problem, indem man einfach die Herausgeber dieses Bandes zitiert. Bezüglich diesen Problems ist aber der Blick in Lehrbücher sehr zu empfehlen, um aus dem dortigen Literaturverzeichnis eine bestmögliche Lösung übernehmen zu können.

5. Sofern ein Werk (z.B. Lehrbuch, Kommentar) **mehrere Bände** umfasst, von denen nicht alle für Zitate verwendet werden, erwähnt man im Literaturverzeichnis nur den zitierten Band:

*Rengier*, Rudolf Strafrecht, Besonderer Teil II, 6. Auflage, München 2005 (zit.: *Rengier*, BT II)

6. Auch in den Fußnoten verwertete **Aufsätze** (z.B. aus Zeitschriften) müssen in das Literaturverzeichnis aufgenommen werden. Dabei sind hinter dem Titel des Aufsatzes die betreffende Zeitschrift in der üblichen Abkürzung, der Jahrgang und die Anfangsseite des Aufsatzes anzugeben:

*Rengier*, Rudolf Die "harmonische" Abgrenzung des Raubes von der räuberischen Erpressung entsprechend dem Verhältnis von Diebstahl und Betrug, JuS 1981, 654

7. Manche Zeitschriften wie die ZStW werden sowohl nach Bänden als auch nach Jahrgängen gezählt. Zur Vermeidung von

Missverständnissen wird hier üblicherweise auch die Bandzahl angegeben:

*Mitsch*, Wolfgang Die Vermögensdelikte im Strafgesetzbuch nach dem 6. Strafrechtsreformgesetz, ZStW 111 (1999), 65

8. Aufsätze, die **Festschriften** oder sonstigen **Sammelbänden** entnommen sind, müssen sowohl mit ihrem Titel als auch mit ihrer Fundstelle in das Literaturverzeichnis aufgenommen werden, z.B.:

*Küper*, Wilfried Überlegungen zum sog. Pflichtwidrigkeitszusammenhang beim Fahrlässigkeitsdelikt, in: Festschrift für Karl Lackner zum 70. Geburtstag, Berlin/New York 1987, S. 247 (zit.: *Küper*, Lackner-FS)

9. Auch **Urteilsanmerkungen** gehören ins Literaturverzeichnis. Sie können wie folgt aufgeführt werden:

*Roxin*, Claus Anmerkung zum Urteil des BGH vom 12.8.1997, JZ 1998, 211

### III. Die richtige Zitierweise in den Fußnoten

Da der Arbeit ein vollständiges Literaturverzeichnis mit allen erforderlichen Einzelangaben vorangestellt ist, können die Angaben in den Fußnoten auf das Nötigste beschränkt werden. Insbesondere sind Vornamen (Ausnahme: Verwechslungsgefahr), Erscheinungsort, Erscheinungsjahr und Aufsatztitel entbehrlich. Da die Fußnoten zumindest als Kurzsätze anzusehen sind, sind sie konsequent mit Großbuchstaben zu beginnen und mit einem Punkt abzuschließen. Im Einzelnen ist von folgenden Grundsätzen auszugehen:

1. **Kommentare** werden nach § und Randnummern (z.B. *Lackner/Kühl*, § 15 Rn.

3; *Tröndle/Fischer*, § 22 Rn. 10) bzw. Anmerkung (in heutigen Kommentaren aber nicht mehr üblich) zitiert. Bei Gemeinschaftskommentaren muss der jeweilige Bearbeiter der zitierten Kommentarstelle kenntlich gemacht werden, z.B.:

*Eser* in *Schönke/Schröder* (auch *S/S-Eser*, *Sch/Sch-Eser*), § 212 Rn. 6 (auch Rdnr., Rdn., Rdz., Rz., RdNr.); *Tiedemann* in *LK* (für Leipziger Kommentar) oder *LKTiedemann*, § 263 Rn. 6.

2. **Lehrbücher** hat man früher eher nach Seitenzahlen zitiert. Da sich aber die Seitenzahlen von Auflage zu Auflage ändern, verdient in der Regel die Zitierweise nach Kapitel/Paragraph und/oder Randnummer den Vorzug:

*Wessels/Beulke*, AT, Rn. 342 ff.; *Maurach/Zipf*, AT 1, § 23 Rn. 35; *Jescheck/Weigend*, AT, § 41 II 1 b; *Krey*, BT 1, Rn. 258 f.; *Rengier*, BT II, § 4 Rn. 30 (dabei sind die Abkürzungen AT, BT, BT 1, BT II usw. "Kurztitel", die sich als abgekürzte Zitierweisen in den Fußnoten eingebürgert haben).

3. Bei **Monographien** genügen Name, Titel (bzw. Kurztitel) und Seitenangabe: *Rengier*, Erfolgsqualifizierte Delikte, S. 191 ff.; *Roxin*, Täterschaft, S. 300 f.

Die Angabe von (Kurz-)Titeln kann man auch auf den Fall der Verwechslungsgefahr beschränken (wenn das Literaturverzeichnis mehrere Werke desselben Autors enthält).

4. Bei **Aufsätzen** und **Urteilsanmerkungen** aus Zeitschriften wird in der Fußnote nur mit dem Namen des Verfassers, der üblichen Abkürzung der Zeitschrift, dem Jahrgang (gegebenenfalls mit Angabe des Bandes) und der Seite zitiert. Dabei muss auf jeden Fall die Seite genannt werden, auf die

konkret Bezug genommen wird. Vielfach wird empfohlen, darüber hinaus auch die Anfangsseite zu zitieren:

*Rengier*, JuS 1981, 654, 658 oder JuS 1981, 654 (658) oder nur JuS 1981, 658; *Roxin*, JZ 1998, 211, 212 oder JZ 1998, 211 (212) oder nur JZ 1998, 212; *Mitsch*, ZStW 111 (1999), 65, 94 ff. oder 65 (94 ff.) oder nur 94 ff.

Bei Aufsätzen aus **Festschriften** wird die Festschrift in Kurzform angeführt; im Übrigen ist bezüglich der Seitenzitate wie beschrieben zu verfahren:

*Küper*, Lackner-Festschrift (oder auch Lackner-FS), S. 247, 263 oder S. 247 (263) oder nur S. 263.

5. Bei Zitaten aus der **Rechtsprechung** sollten grundsätzlich die offiziellen Entscheidungssammlungen zitiert werden anderes gilt, wenn die Entscheidung in der amtlichen Sammlung (noch) nicht oder nicht vollständig abgedruckt ist. Dann wird erforderlichenfalls auf die Zeitschriftenveröffentlichung zurückgegriffen. So der Grundsatz. In der praktischen Bearbeitung werden die großen Zeitschriften (z.B. die NJW) als gleichwertig behandelt. Oft sind Entscheidungen (nur) in Zeitschriften abgedruckt, oft in mehreren Zeitschriften. Hier genügt der Hinweis auf eine Zeitschrift. Beispiele:

BGHSt 32, 367; RGSt 61, 117; BGH NStZ-RR 1999, 102; OLG Düsseldorf NJW 2000, 158; BayObLG NStZ 1997, 388; OLG Frankfurt StV 1988, 343.

Was die Angabe der Seitenzahlen anbelangt, so gilt auch hier, dass auf jeden Fall die konkret benötigte(n) Seite(n) zu zitieren ist (sind); vielfach wird darüber hinaus das Mitzitieren der Anfangsseite empfohlen (dazu schon oben 4.).

6. Auf die (abgekürzte) Zitierweise in den Fußnoten (Kurztitel) ist erforderlichenfalls schon im Literaturverzeichnis hinzuweisen, z.B. durch einen Klammerzusatz

(zit.: *Wessels/Beulke*, AT); (zit.: *Maurach/Schroeder*, BT 1); (zit.: *Rengier*, BT I); (zit.: *Roxin*, Täterschaft); (zit.: *Rengier*, Erfolgsqualifizierte Delikte); (zit.: *Küper*, Lackner-FS); (zit.: LK-Bearbeiter)

7. Erstreckt sich ein Zitat über *mehrere* Seiten oder Randnummern, so steht der Zusatz „ff.“ für mindestens weitere zwei „fortfolgende“ Seiten/Randnummern, also z.B. S. 167 ff. oder Rn. 13 ff. Bezieht sich das Zitat nur auf *eine* weitere „folgende“ Seite oder Randnummer, so lautet der Zusatz „f.“ und es heißt S. 167 f. bzw. Rn. 13 f.

#### IV. Weitere Hinweise

1. Was den **Umfang der auszuwertenden Literatur** anbelangt, so wird auf jeden Fall die Auswertung aller gängigen Lehrbücher und Kommentare erwartet, in denen man auch weiterführende Hinweise (insbesondere auf einschlägige Aufsätze) findet. Es genügt keinesfalls, sich mit der Auswertung nur eines Lehrbuches oder nur eines Kommentars zu begnügen. Die Durchsicht von Monographien wird in einer Anfängerhausarbeit nicht erwartet, kann im Übrigen auch an der Verfügbarkeit scheitern.

2. Bei allen Werken müssen möglichst die **neuesten Auflagen** verwendet werden. Selbstverständlich sind aber auch ältere Auflagen in der Regel benutzbar und überholt nur dann, wenn und soweit zwischendurch – wie durch das 6. Strafrechtsreformgesetz 1998 – Vorschriften geändert wurden. Auf jeden Fall sollte darauf geachtet werden, dass die Zitate letztendlich der neuesten Auflage entnommen sind. Auch sollte man sich vergewissern, ob die neueste Auflage inhaltlich mit der früheren (noch)

übereinstimmt. Autoren können ihre Meinungen ändern. Die Benutzung der neuesten Auflagen wird nicht immer gelingen; doch sei darauf hingewiesen, dass in den Bibliotheken meistens einzelne Exemplare der neuesten Auflagen entweder begrenzt ausleihbar oder angekettet sind.

3. Die **Zitate** gehören nicht in den laufenden Text, sondern **unten auf die jeweilige Seite** (engzeilig). Im Text werden sie durch hochgerückte arabische Zahlen kenntlich gemacht; dabei können die Fußnoten auf jeder Seite neu oder fortlaufend durchnummeriert werden.

**Belege** sind immer dann erforderlich, wenn fremde Standpunkte wiedergegeben und/oder fremde Gedanken übernommen werden. Lautet beispielsweise ein Satz: In der Literatur wird hier *vielfach* das Merkmal des gefährlichen Werkzeugs abgelehnt, so muss dies durch *mehrere* Stimmen belegt werden; in geeigneten Fällen kann der Hinweis auf eine Stimme genügen, sofern diese Stimme weitere Belege bringt, was dann etwa durch den Zusatz kenntlich gemacht werden muss: "mit weiteren Nachweisen", abgekürzt m. w. N. Lautet ein anderer Satz: *Meier* kritisiert, dass die Rechtsprechung und ein großer Teil der Literatur einen wichtigen Aspekt übersehen, nämlich ..., dann sind hier drei Fußnoten erforderlich (für Meier, für die Auffassung der Rechtsprechung und für die Literaturmeinung).

**Wörtliche Zitate** (in Anführungszeichen) sind nur selten angebracht und in Erwägung zu ziehen (charakteristische Formulierung; bei indirekter Rede ginge spezifischer Aussagegehalt verloren). Werden Ansichten und Argumente in indirekter Rede wiedergegeben, so achte man auf den richtigen Konjunktiv. Im Übrigen muss sich der Verfasser stets bemühen, alles mit eigenen Worten darzustellen.

4. Alle Literatur- und Rechtsprechungsangaben in den Fußnoten müssen vom Verfasser selbst überprüft werden. **Keine Blindzitate!** Fundstellen können sich nicht nur z.B. bei Neuauflagen ändern; leider sind auch Druckfehler und die Unzuverlässigkeit anderer keine Seltenheit. Nur wenn ein Werk, das zitiert werden soll, wirklich einmal nicht im Original überprüft werden kann, darf und muss man die Herkunft des Zitats wie folgt belegen: So N.N. ..., zitiert nach ... Ei Hinweis am Rande: Der bei Studierenden beliebte Hillenkamp-Band „32 Probleme aus dem Strafrecht AT“ ist ziemlich fehlerhaft, was die Fundstellennachweise angeht.

5. Merkt der Verfasser, dass eine umstrittene Frage angesprochen ist, so ist es seine Aufgabe, die wichtigsten Argumente zusammenzutragen, zu erörtern und sich für eine der Ansichten zu entscheiden (letzteres nicht vergessen und auch begründen).

6. **Richtig gewichten:** Der Verfasser sollte seine Arbeit richtig gewichten (Gefühl für die Schwerpunkte der Arbeit entwickeln). Unproblematisches ist kurz abzuhandeln; insbesondere hier darf und sollte (auch) der Urteilsstil verwendet werden. Der Schwerpunkt der Bearbeitung ist auf die umstrittenen und für die Falllösung relevanten Probleme zu legen, also nicht auf Streitfragen, die für das Ergebnis keine Rolle spielen; es kommt somit darauf an, ob verschiedene Meinungen bei der zu bearbeitenden Frage zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen. Von der herrschenden Meinung und/oder Rechtsprechung abweichende Ergebnisse sind keinesfalls irgendwie "schädlich"; entscheidend ist die Qualität der Begründungen.

7. **Stil:** Der Bearbeiter muss auf klare und logische Gedankenführung, exakte Subsumtion, guten Stil und eindeutige

eigene Stellungnahmen/Ergebnisse achten. Dazu gehört eine sinnvolle Bildung von Absätzen, die die Arbeit gedanklich gliedern. Aufbau und Prüfungsschema ergeben sich aus der Darstellung und bedürfen keiner besonderen Erläuterung. Rechtschreibung, Trennung und Zeichensetzung (!) dürfen nicht vernachlässigt werden (Duden!), ebenso wenig eine ansprechende optische Gestaltung. "Ich - Formulierungen" sind grundsätzlich genauso zu vermeiden wie die Formel "meines Erachtens" oder im Zweifel nur Unsicherheit verratende Ausdrücke wie "wohl", "offensichtlich", "zweifellos", "eindeutig". Die fertig geschriebene Arbeit muss unbedingt mit großer Ruhe und Sorgfalt insbesondere noch einmal daraufhin durchgelesen werden, ob sie Rechtschreib- oder Zeichensetzungsfehler enthält. Es ist besser, Fehler mit der Hand zu korrigieren, als den Eindruck zu erwecken, man habe sie nicht gesehen.

**8. Übungs- und Musterhausarbeiten**, die auch bezüglich der optischen Gestaltung Anregungen liefern, finden sich in den Ausbildungszeitschriften (JuS, Jura, JA; z.B. *Amelung/Boch*, JuS 2000, 261 ff.) und in Fallsammlungen, speziell insbesondere für Anfänger – in „Faksimile-Form“ – in *Schwind/Franke/Winter*, Übungen im Strafrecht für Anfänger, 5. Auflage 2000. Siehe ferner: *Tiedemann*, Die Anfängerübung im Strafrecht, 4. Auflage 1999; *Hilgendorf*, Fallsammlung zum Strafrecht, 4. Auflage 2003; *Beulke*, Klausurenkurs im Strafrecht I, 3. Auflage 2005.

Insbesondere liegen in der Fachschaft Hausarbeiten aus, die gut benotet wurden. Sie können während der Präsenzzeiten eingesehen werden.

Weitere Literaturhinweise:

*Dietrich*, Die Formalien der juristischen Hausarbeit, Jura 1998, 142 ff.

*Garcia-Scholz*, Die äußere Gestaltung juristischer Hausarbeiten, JA 2000, 956 ff.

*Hopt*, Jura 1992, 230 f. (Formalien einer Hausarbeit)

*Jahn*, Vom richtigen Umgang mit der Lehrbuchkriminalität, JA 2000, 852 ff.

*Kohler-Gehrig*, Die Literatursuche bei Haus-, Seminar- und Diplomarbeiten mit juristischen Fragestellungen, JA 2001, 845 ff.

*Küper*, Die Form des strafrechtlichen Gutachtens. Hinweise zur Anfertigung strafrechtlicher Hausarbeiten, MDR 1978, 22 ff.

*Petersen*, Typische Subsumtionsfehler in (straf-)rechtlichen Gutachten, Jura 2002, 105 ff.

*Scheffler*, Hinweise zur Bearbeitung von Strafrechtshausarbeiten, Jura 1994, 549 ff.

*Wagner*, Hinweise zur Form juristischer Übungsarbeiten, JuS 1995, L 73 ff.

*Wörten*, Zur äußeren Gestalt und Form von Hausarbeiten - eine unendliche Geschichte?,

JA-Übungsblätter 1993, 155 ff.

*Zuck*, Das Anfertigen von Übungsarbeiten - praktische Hinweise für Anfänger-, Fortgeschrittenen- und Examensarbeiten, JuS 1990, 905 ff.

9. Die gemeinsame Diskussion von Problemen und das Streitgespräch sind sinnvoll und keineswegs verboten. Meinungen anderer, insbesondere (vermeintlich) "besserer" Mitstudierender sollten freilich nicht davon abhalten, den eigenen Verstand zu gebrauchen und ihm zu

vertrauen. Bei jeder Hausarbeit, die ich mitgeschrieben habe, gab es immer ein wahnsinnig breites Spektrum an Meinungen. Vertreten was ihr für sinnvoll haltet, allerdings vergisst nicht, dass gewisse Lösungswege viel mehr Platz kostet, der ohnehin eng ist. Meines Erachtens sind genau die Diskussionen während des Schreibens ein wesentlicher Lernfaktor, da man beim diskutieren seine argumentativen Fähigkeiten trainiert und seine Argumentation überprüfen kann. Die Abfassung der schriftlichen Arbeit muss auf jeden Fall selbständig erfolgen, wenn man nicht die Nichtbewertung wegen zu starker Ähnlichkeiten riskieren will, was durchaus häufig vorkommt.

## V. Zum Abschluss

Die vorstehenden Anregungen sind auf Übungs(haus)arbeiten zugeschnitten, gelten aber grundsätzlich ebenso für (Seminar-)Referate aber grundsätzlich ebenso für (Seminar-)Referate, Examenshausarbeiten und Dissertationen. Soweit man von den Vorschlägen abweichen will (und kann), muss man dies – worauf so oder so immer zu achten ist – konsequent und einheitlich tun. Im Übrigen: Man studiere gute Vorbilder und lerne aus ihnen!

Anregungen zur Verbesserung des Readers sind ausdrücklich erwünscht – am besten per E-mail an: [fachschafft.jura@uni-konstanz.de](mailto:fachschafft.jura@uni-konstanz.de)

## VI. Literaturtipps zum Einstieg in die Literaturrecherche

Hier sind einige Bücher aufgelistet, mit deren Hilfe ihr den Einstieg in eure Hausarbeit bewältigen könnt. Bei allen Büchern findet ihr weitere Literaturnachweise zu denn Einzelproblemen. Grundsätzlich empfiehlt es sich bei einem völlig unbekanntem Rechtsgebiet mit der Recherche in kürzeren

Kommentaren anzufangen (z.B. aus der Beckschen Kurzkomentarreihe) Natürlich ist die Aufzählung der Bücher ohne Anspruch auf Vollständigkeit, die Kommentierungen subjektive Meinungen von uns. Die Abkürzungen sind nur Vorschläge, wie ihr sie abkürzen könnte. Hauptsache ist, ihr definiert eure Abkürzungen bezüglich der Bücher im Literaturverzeichnis. Neuere Auflagen sind nicht mehr im J-Gebäude gelagert, sondern in der Lehrbuchsammlung (lbs), die sich bei der Information befindet.

### 1. Strafrecht

In diesem Fachbereich gilt die Warnung vor aller Literatur die älter als 1998 ist. Allerdings sind viele bedeutende Bücher noch aus der Zeit vor der Reform, was sich bei einigen Problemen, die sich nicht geändert haben, keine Konsequenz hat. Ratsam ist der Blick in einen neuen Kommentar/Lehrbuch um zu sehen, wo der aktuelle Stand der wissenschaftlichen Diskussion ist und ob die damals vertretene Meinung überhaupt noch existiert.

- **Leipziger Kommentar zum StGB (LK):** Wichtigster Großkommentar, mehrbändig und sehr umfassend, aktuell in der **11. Auflage**, ab Band 2 allerdings nicht mehr gebunden, sondern als orange Einzelheftchen ausgeliefert. (Standort: juh 15: r/ e 12 (11))
- **Schönke/Schröder – Kommentar zum StGB (Sch/Sch oder S/S):** einbändiger wissenschaftlicher Kommentar, Fundgrube interessanter Mindermeinungen. Sehr gut geschrieben und über den „großen Beck“ online verfügbar, momentan noch in der 26. Auflage, die allerdings noch im März von der **27ten** abgelöst wird. (Standort: juh 15: r/s 23s (26))
- **Münchener Kommentar zum StGB (Mü/Ko oder MK):** Ein im entstehen begriffener Großkommentar in

schlussendlich 6 Bänden. Alle für eine Anfängerarbeit interessanten Bände sind aber bereits verfügbar. Mit z. T. interessanten Mindermeinungen, besitzt allerdings (noch) nicht die Qualität der oben genannten Werke (Standort: lbs)

- **Tröndle/Fischer –Kommentar zum StGB (T/F oder Trö/Fi):**  
Praktikerkommentar mit vielen BGH Entscheidungen. Sehr BGH lastig, kaum eigenständige Argumentation, dafür schneller Überblick durch ihn möglich. Die neueste, **53. Auflage** ist soeben erschienen.(Standort: juh 15: r /d 72 (53))
- **Lackner/Kühl- Kommentar zum StGB (La/Kü oder L/K):** sehr kompaktes Buch, Mischung eines Studienkommentar und wissenschaftlichem Kommentar, manchmal allerdings leicht unverständlich. Aktuell ist die **25. Auflage** (Standort: juh 15:r/l 12 (23))
- **Joecks – Studienkommentar zum StGB:** Handliches Buch, welches für den studentischen Markt geschrieben wurde und einen schnellen Überblick ermöglicht. Sehr gut für Einstiege in Probleme geeignet. Im Moment ist die **6. Auflage** die Neueste. (Standort: juh 15:r/ j 62(4))
- Zudem existieren noch zwei mehrbändige Loseblatt-Kommentare, welche auch unorthodoxen Meinungen Platz gewährt und dadurch eine Anfängerhausarbeit etwas würzen können.
  - **Nomos Kommentar zum StGB (NK):** (Standort juh 15:r/n65)
  - **Systematischer Kommentar zum StGB (SK):** (Standort juh 15:r/s 98)
- **Roxin- Strafrecht Allgemeiner Teil Bd 1 und 2:** Das Lehrbuch des größten deutschen Strafrechtler, somit die Bibel. Allerdings viele Mindermeinungen und zum Teil für einen Studenten

überfordernd. (dies gilt besonders für das auch von ihm stammende Buch „Täterschaft und Teilnahme“). **Bd 1** ist in der **4.Auflage** lieferbar, während **Bd. 2** in der **Erstaufgabe** ist. (Standort: juh 20: n /r 69(5))

- **Jescheck/Weigend – Strafrecht Allgemeiner Teil:** Wie Roxins Buch ein absolutes Standardwerk. In der **5. Auflage** aus 1996 aktuell (Standort: juh 20: n/j28(5))
- Des Weiteren sind die alle **Standardlehrbücher**, die man sich als Student kauft bei Gott nicht minderwertig, sondern im Gegenteil bestens für Hausarbeiten geeignet, um einen schnellen Überblick zu erhalten oder wie bei dickeren Büchern (z.B. Kühl AT) eine vertiefte Darstellung zu erhalten. Diese Lehrbücher ( z. B. die Bücher von Wessel, Rengier, Kühl) sollten in eurer Hausarbeit auftauchen (was euch auch nicht zu schwer fallen dürfte).

## 2. Zivilrecht

Hier hat 2002 das Schuldrechtsreform einiges durcheinander gewürfelt. Aufpassen gilt besonders bei der Verjährung, dem kompletten Schuldrecht AT, sowie im Schuldrecht BT bezüglich Abdingbarkeit, Schlechtleistung und ähnlichem. Das Sachenrecht ist nicht geändert worden, weswegen ältere Bücher in diesem Bereich nutzbar bleiben

- **Staudinger – Kommentar zum BGB:** mehrbändiger Monumentalkommentar, sehr (!) umfassend (Standort: juh 15:r/s91 a (13))
- **Münchener Kommentar zum BGB:** mehrbändiger Großkommentar der zum Standard zählt, aktuelle **Auflage 4.** (Standort: juh 15:r/ r21(4))
- **Palandt- Kommentar zum BGB:** Die Heilige Schrift, das wichtigste Buch für alle Juristen in der Praxis, allerdings mit dem Manko einer speziellen

Abkürzungssprache in die man sich einlesen muss. Kommt jedes Jahr wie ein Uhrwerk mit einer neuen Auflage auf den Markt (für 2006 ist das die **65.**) (Standort: juk 15:r/ p15(60))

- **Erman- Kommentar zum BGB:** Handkommentar in der **11. Auflage** (Standort: juk 15:r/e75a)
- **Jauernig- Kommentar zum BGB:** Aus der gleichen Serie wie der Lackner/Kühl. Daher gilt die Beschreibung des Pendants aus dem Strafrecht grundsätzlich auch hier. Aktuell in der **11. Auflage** (Standort: juk 15:r/j19(9))
- **Die Standardwerke für BGB AT sind:**
  - **Medicus** (Standort: juk 25:n/m 22(7))
  - **Larenz/Wolf 9.Auflage** (Standort: juk 25:n/117(8))
- **Larenz- Schuldrecht Allgemeiner Teil:** Von 1987 (**14. Auflage**), aber viele grundlegende Probleme sehr ausführlich behandelt (Standort: juk 130:n/L 17(14)-1)
- **Larenz – Schuldrecht BT Bd I: 13. Auflage** (Standort: juk 130:n/L 17(13)-2.1)
- **Larenz/Canaris – Schuldrecht BT Bd II:** Dank Canaris auf neuerem Stand als Bd I. Es bleibt aber das Problem mit der Schuldrechtsreform (mit der 94 erschienenen **13. Auflage**) (Standort: juk 130:n/117(13)-2.1)
- **Baur/Stürner:** Schönes Standardwerk für Sachenrecht, **17, Auflage** (Standort: juk 465:n/b(19)(17))
- **Schellhammer:** Von diesem Autor existieren eine Reihe sehr guter Bücher zu Schuldrecht und Sachenrecht, jeweils nach Anspruchsgrundlagen geordnet.
- Zudem gilt natürlich: Bedeutend sind und bleiben die ganzen **Standardlehrbücher**, also alles was **Medicus** und **Brox** geschrieben hat und Bücher wie der **Schwab/Prütting** (SachenR) oder **Rüthers/Stadler** (BGB AT) u.V.m.

### 3. Öffentliches Recht

- **Maunz/Dürig- Kommentar zum GG:** fünfbandige Loseblattsammlung. Gilt als der wichtigste GG Kommentar in der BRD. (Standort: jue 130:r/m19-4)
- **Von Münch/Kunig – Kommentar zum GG:** dreibändiger Kommentar in der **5. Auflage.**(Standort: jue 130:r/m92a)
- **Von Mangoldt/Klein/Starck – Bonner Kommentar zum GG:** in der neuesten **4. Auflage** hat der der dreibändige Mangoldt/Klein den Zusatz Bonner Kommentar verloren. Ausführlicher als der Münch/Künig. In der **5. Auflage** verfügbar (Standort: jue 130:r/m16 (4))
- **Sachs – Kommentar zum GG:** Einbändiger Kommentar, trotzdem wegen seiner des sehr umfassenden Inhalts schnell zum vielzitierten Standard geworden, mittlerweile in der **3. Auflage** (Standort: jue 130:r/s12(2))
- **Jarass/Piero – Kommentar zum GG:** Der kürzeste in der Runde. Mischung aus Praktiker-und Studienkommentar Die **7.Auflage** ist im moment das, was euer Herz begehrt. (Standort: jue 130:r/j17(5))
- **Stern – Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland:** Fünfbandiges Monumentalwerk, dass Standards setzt (Standort: jue 130:n/s93)
- **Benda/Vogel/Klein – Handbuch des Verfassungsrechts der BRD:** dreibändiges Werk, aktuell stöbert ihr nach der **2. Auflage** (Standort: jue 130:m/b26(2))
- **Iseness/Kirchhof – Handbuch des Staatsrechts der BRD:** mehrbändiges absolutes Standardwerk (Standort: jue 130:m/i82)

### VI. Kurzeinführung in Onlinedatenbanken

Selbst wir armen Juristen sind nicht von der Computerisierung verschont geblieben. Dies bringt jedoch einiges an Vorteilen mit sich. Besonders interessant sind Online-Datenbanken, mit deren Hilfe man Zeitschriftenbände bekommen kann, die entweder versteckt sind oder bei denen der wichtige Aufsatz herausgerissen wurde.

Zugriff auf die Datenbanken habt ihr über <http://www.ub.uni-konstanz.de/daba/daba-fach-soz.htm#jur> oder indem ihr euch über euch von der Bib Homepage [www.ub.uni-konstanz.de](http://www.ub.uni-konstanz.de) über den Ordner Kataloge/Fachdatenbanken → Fachdatenbanken → Jura durchklickt.

Interessant ist vor allen Dingen **Beck-online**. Mit allen Jahrgängen der NJW, etlichen Kommentaren (Schönke, Mü/Ko BGB, etc.) und den wichtigsten Zeitschriften (leider nicht mehr die JuS) des Beck Verlags ist es ein Muss bei allen Hausarbeiten. Seit neuester Zeit ist der Zugriff über W-Lan aufgrund einer Urheberrechtsänderung nicht mehr möglich. Jedoch kann über jeden Rechner in der Bib zugegriffen werden.

Der Klassiker unter den Online-Datenbanken ist aber **Juris**. Der Hauptvorteil zu Beck ist, dass man Schlagwortsuchen durchführen kann. So kann eine Schlagwortsuche z.B. zu dem Begriff Glücksspiel durchgeführt werden. Sehr wichtig ist allerdings die weitere Eingrenzung der unter Umständen mehreren tausend Ergebnissen (z.B. über das Datum oder das Gericht, welches die Entscheidung getroffen hat). Diese Datenbank ist nur über die Rechner der Bib zugänglich.

Natürlich gibt es noch zahlreiche andere Datenbanken (z.B. Westlaw) oder Entscheidungssammlungen (z.B. alle BGHZ's), auf die hier allerdings aufgrund des Platzmangels nicht hingewiesen werden kann. Eine Aufstellung von anderen

Datenbanken ist für die Homepage in Vorbereitung.

### **Tipps von uns an euch:**

Für viele von euch ist es das erste Mal, dass ihr eine wissenschaftliche Arbeit schreiben müsst. Leider Gottes lassen sich nur sehr vage Angaben zu den meisten Themen sagen. Besonders subjektiv ist das Thema der benötigten Arbeitszeit. Ich kenne Experten, die um 7 Uhr morgens in die Bib kommen, abends um 9 Uhr wieder gehen und nach 10 Tagen fertig sind, andere wiederum benötigen die kompletten Semesterferien. Auf jeden Fall solltet ihr euch mehrere Wochen (3-4) Zeit nehmen. Schreibt auf keinen Fall auf den letzten Drücker eure Arbeit. Unerwartete Probleme mit der Formatierung oder übersehene Probleme können euch zu ungemütlichen Nachtschichten zwingen.

Sehr anzuraten ist vor jeglicher Recherche eine Grobskizze anzulegen, bei der euch das Gesetz und/oder ein Kurzlehrbuch zur Hilfe nimmt. Ziel ist zu erkennen, welche Probleme bestehen(im Regelfall werdet ihr 3-4 Hauptprobleme finden, die von kleinen Nebenproblemen gespickt werden.) oder welche Tatbestände zu bearbeiten sind, die einem gar nichts sagen.

Denn ihr werdet auf jeden Fall nicht nur bekannte Themengebiete in eurer Arbeit haben. So müsst ihr euch im Strafrecht mit den Konkurrenzen beschäftigen, die erst im 2. Semester behandelt werden. Lest diese Bereiche vorab in einem Lehrbuch, um die Grundzüge dieses Problems zu kennen. (Zum empfehlen sind für die Konkurrenzen das Werk von Haft) Die Details würde ich mir erst später anschauen, wenn es in der Hausarbeit brisant wird. Bei dem Beispiel Konkurrenzen lohnt es in besonderem Maße, die konkrete Lösung in der Literatur nachzulesen.

Wie ihr in der Bearbeitung vorgeht, ist wieder mal eine höchstpersönliche Entscheidung. Zwei Grundtypen sind erkennbar. Die eine Fraktion geht mit dem Laptop in die Bib und schreiben, nachdem sie einen passablen Eindruck über das Thema erlangt haben direkt den Text, während sie die Literatur lesen. Die zweite Fraktion recherchiert vorab und schreibt Meinungen heraus und macht die Reinschrift später. Im Regelfall werdet ihr eine Mischform praktizieren. Bei größeren Problemen ist allerdings die Vorabrecherche unumgänglich. Zudem empfiehlt es sich bei größeren Problemen, sich mit Kurzkomentaren oder - Lehrbüchern in die wesentliche Grundzüge des Streits einzuarbeiten, bevor mit einer vertiefenden Recherche begonnen wird.

Unbedingt zu beachten ist ein möglichst kompakter Stil, da Hausarbeiten immer zu viele Probleme für den zur Verfügung stehenden Platz beinhalten. Natürlich seid ihr wieder an den Gutachtenstil gebunden, von dem man allerdings an unproblematischen Stellen im Urteilsstil abweichen kann. Jedoch gibt es nicht so viele unproblematische Stellen. Eine weitere Möglichkeit stellt ein sehr kompakter Gutachtenstil dar, der aussieht wie folgt:

„Indem T O mit dem Baseballschläger auf den Kopf schlug, ist von einer erheblichen Beeinträchtigung der körperlichen Integrität auszugehen.“

In diesem Fall ist eine minimale Subsumtion(SV Vergleich mit Regel) vorhanden, sowie die wesentlichen Bestandteile der Definition verarbeitet.

**Word** stellt natürlich auch immer ein gewisses Krisengebiet dar. Fast alles was ihr braucht findet ihr unter Einfügen, wie auch das Menü zur Aktivierung der Seitenzählung. Fußnoten einfügen geht

ebenso leicht, ist allerdings im Ordner Einfügen→Referenz →Fußnote versteckt. Im Ordner Referenz→ findet ihr unter „Index und Verzeichnisse“ auch die praktische Autoformatfunktion für Inhaltsverzeichnisse. In der Symbolleiste findet ihr (unter Umständen versteckt) den Befehl für den Zeilenabstand wie auch für Blocksatz.

Und nehmt bitte den Themenkomplex Datensicherheit ernst. Computer sind unzuverlässig. Mal geht ein Display kaputt, mal lässt sich die Datei nicht öffnen oder der Laptop ist verschwunden. Deshalb rate ich euch zu täglichen Datensicherungen. Zieht die Hausarbeit auf einen USB-Stick oder schickt sie an euer E-Mail Postfach (man kann sich selbst eine E-Mail schicken).

Auch ist anzuraten, keine fertig ausformulierten Teile der Hausarbeit in der Bib herumliegen zu lassen. Es soll Menschen geben die diese klauen, abtippen und dann als ihre eigene Arbeit angeben. Ebenso wird von einigen Vorsichtigen empfohlen, den Laptop anzuketten und mit einem Passwort die Arbeit gegen Fremdzugriff zu sichern.

Gute Hausarbeiten können zur Inspiration bei uns im Fachschaftsraum (C 204) während der Präsenzzeiten zu Inspiration eingesehen werden.

Präsenzen finden während der Vorlesungszeit immer Montags bis Freitags zwischen 12-13 Uhr statt, in den Ferien nur Mittwochs von 12 bis 13 Uhr.

Dieser Reader ist auch online verfügbar auf unserer Fachschaftshomepage

<http://www.fachschaftjura.net/>

Bei Fragen sind wir zu erreichen unter:

Tel: 07531/88-3372 (während der Präsenzen)

E-mail: [fachschaft.jura@uni-konstanz.de](mailto:fachschaft.jura@uni-konstanz.de)

Oder ihr sprecht uns direkt in der Bib auf eure Probleme an. Im Regelfall sind auch die höheren Semester sehr hilfsbereit, die parallel zu euch ihre Hausarbeiten schreiben. Aber bitte nicht die Leute nerven. Und bitte beachtet, dass wir euch keine inhaltliche Hilfe geben dürfen. Erstens wäre dann das schreiben einer Hausarbeit sinnlos vom Lerneffekt, zweitens müsst ihr am Ende bestätigen, die Arbeit ohne fremde Hilfe geschrieben zu haben.

Zu guter letzt: Die Hausarbeit rechtzeitig abgeben! Der Termin steht i. d. R. auf dem Sachverhalt. Meistens handelt es sich hierbei um die erste Stunde der Übung (Im Falle der kleinen (propädeutischen) Hausarbeit die propädeutische Übung). Natürlich kann die Arbeit aber schon früher abgegeben werden.

**An dieser Stelle möchten wir uns ganz herzliche bei Herrn Prof. Dr. Rengier**

**bedanken, dass er uns seine „Hinweise für die Formalia rechtswissenschaftlicher Hausarbeiten am Beispiel des Strafrechts“ für die Erarbeitung dieses Readers zur Verfügung gestellt hat.**

Viel Spaß und Erfolg beim Schreiben der Hausarbeit!

**And never forget:**

**Don't panic!**



Eure Fachschaft Jura

**Im Anhang finden sich Beispiele für:**  
- Deckblatt  
- Literaturverzeichnis  
- Gliederung

Sommersemester 2006  
Universität Konstanz

# Propädeutische Übung Strafrecht

Gestellt von

StA/Richter am AG/Prof Dr. N.N.

Vorname Nachname  
1. Semester  
Matrikelnummer: **01/ 000001**  
Anschrift

# Gliederung

<b>1. Tatkomplex: Der Gnadensee</b>	<b>1</b>
<b>A. Strafbarkeit des X</b>	<b>1</b>
<b>I. § 212 gegenüber Y</b>	<b>1</b>
<b>II. §§ 212,13 gegenüber Y</b>	<b>1</b>
<b>1. Tatbestand</b>	<b>1</b>
<b>a) Objektiver Tatbestand</b>	<b>1</b>
aa) Erfolg und Handlung	1
bb) Quasi-Kausalität	2
cc) Garantenstellung	2
dd) Objektive Zurechnung	3
ee) Mordmerkmal Heimtücke	4
<b>b) Subjektiver Tatbestand</b>	<b>4</b>
aa) Vorsatz Totschlag	4
bb) Mordmerkmal niedrige Beweggründe	5
<b>2. Rechtswidrigkeit/Schuld</b>	<b>5</b>
<b>III. §§ 221 I Nr.2</b>	<b>5</b>
<b>1. Tatbestand</b>	<b>5</b>
<b>a) Objektiver Tatbestand</b>	<b>5</b>
<b>b) Subjektiver Tatbestand</b>	<b>6</b>
<b>2. Rechtswidrigkeit/Schuld</b>	<b>6</b>
<b>3. Qualifikationen</b>	<b>6</b>
<b>IV. § 323 c</b>	<b>6</b>
<b>1. Tatbestand</b>	<b>6</b>
<b>a) Objektiver Tatbestand</b>	<b>6</b>
<b>b) Subjektiver Tatbestand</b>	<b>7</b>
<b>2. Rechtswidrigkeit/Schuld</b>	<b>7</b>
<b>V. Konkurrenzen</b>	<b>8</b>

(MUSTER)

## Literaturverzeichnis

- Arzt, Gunther/Weber, Ulrich* Strafrecht Besonderer Teil  
1. Auflage, 2000 Bielefeld  
(zit: Arzt/Weber)
- Geppert, Klaus* „Zum ‚error in persona vel obiecto‘ und zur ‚abberatio ictus‘, insbesondere vor dem Hintergrund der neuen ‚Rose-Rosahl-Entscheidung‘“  
Jura 1992, 163
- Haft, Fritjof* Strafrecht Allgemeiner Teil  
9. Auflage, 2004 München  
(zit: Haft AT)
- Haft, Fritjof/Eisele, Jörg* „Wie wirkt sich ein error in persona des Haupttäters auf den Gehilfen aus?“ in Keller Gedächtnisschrift S. 81, 2003  
Tübingen  
(zit: H/Eisele Keller-GS)
- Jakobs, Günther* Strafrecht Allgemeiner Teil  
2. Auflage, 1991 Berlin  
(zit: Jakobs)
- Joecks, Wolfgang* Studienkommentar StGB  
5. Auflage, 2004 München  
(zit: Joecks)
- Kühl, Kristian* Strafrecht Allgemeiner Teil  
4. Auflage, 2002 München  
(zit: Kühl AT)
- Küper, Wilfried* Strafrecht Besonderer Teil  
Definitionen mit Erläuterungen  
5. Auflage, 2002 Heidelberg  
(zit: Küper BT)
- Lackner, Karl/Kühl, Kristian* Strafgesetzbuch Kommentar  
25. Auflage, 2004 München  
(zit: L/Kühl)
- LK-StGB  
Leipziger Kommentar Großkommentar  
Band 1,7 11. Auflage, 2003 Berlin  
hrsg v Jähnke/Laufhütte/Odersky  
(zit: LK-Bearbeiter)

(MUSTER)